

Merkblatt zur sozialen Absicherung von Künstlern und Musikern im Ausland

Auslandsaufenthalte von Künstlern und Musikern gehören heute zum beruflichen Alltag dieser Berufsgruppen. Im Hinblick auf die soziale Absicherung ist es jedoch notwendig, die rechtlichen Hintergründe und administrativen Erfordernisse zu betrachten. Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Künstlern und Musikern bei Einsätzen im Ausland vermitteln und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erläutern.

Ein wichtiger Hinweis vorab: Vor Aufnahme einer Auslandstätigkeit sollte unbedingt Kontakt mit der zuständigen Sozialversicherungsstelle im Wohnstaat aufgenommen werden, um den Umfang des Sozialversicherungsschutzes im Ausland abzuklären.

Für die meisten Länder sind die Auswirkungen von Auslandstätigkeiten in Sozialversicherungsabkommen geregelt.

EU-Abkommen/ EFTA-Übereinkommen

Gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) ist für Fragen der Sozialen Sicherheit, die das Verhältnis zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU betreffen, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 massgebend. Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Island, Liechtenstein sowie Norwegen (EFTA) kommt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ab 1. Januar 2016 ebenfalls zur Anwendung.

Die genannte Verordnung bezweckt die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa. Um Deckungslücken und doppelte Beitragsbelastungen zu vermeiden, enthält sie Regeln zur Bestimmung der Rechtsvorschriften, die auf erwerbstätige Personen anwendbar sind. Jede Person untersteht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines einzigen Staates. Diese Regel gilt nicht für Erwerbstätige, die weder Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA noch der Schweiz sind. Für sie sind die bestehenden bilateralen Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.

Bilaterale Abkommen

Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen für die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsstaaten abgeschlossen: Australien, Bosnien und Herzegowina, Chile, China, Israel, Indien, Japan, Kanada/Québec, Mazedonien, Montenegro, den Philippinen, der Republik San Marino, Serbien, Südkorea, der Türkei, Tunesien, Uruguay, dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zudem bestehen auch mit den meisten EU-Staaten (alle ausser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien) sowie mit Liechtenstein und Norwegen Sozialversicherungsabkommen. Diese bleiben anwendbar auf die Fälle, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen abgedeckt werden (z.B. Entsendungen für Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige). Die Abkommen sehen in der Regel vor, dass die Staatsangehörigen in dem Staat versichert sind, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben (Arbeitsortprinzip). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist bei einer vorübergehenden Entsendung in einen anderen Vertragsstaat möglich.

Die wichtigsten Fallgestaltungen* (mehrere Arbeit- bzw. Auftraggeber) sollen im Folgenden dargestellt werden:

Nationalität	Wohnort	Arbeitsort		Zuständige Sozialversicherung
CH/EU/EFTA	CH	CH		CH
			EU oder EFTA	EU oder EFTA
		CH	EU oder EFTA	CH (wenn mind. 25% in CH)
	EU oder EFTA	CH		CH
			EU oder EFTA	EU oder EFTA
		CH	EU oder EFTA	EU oder EFTA (wenn mind. 25% in EU oder EFTA)
CH oder Abkommensstaat	Abkommensstaat	CH		CH
	CH		Abkommensstaat	Abkommensstaat
	CH oder Abkommensstaat	CH	Abkommensstaat	CH und Abkommensstaat

Ausnahmen:

Vorübergehende Tätigkeit ausserhalb der Schweiz

Bei einer vorübergehenden Auslandstätigkeit im EU-Raum oder in einem anderen EFTA-Staat für maximal 24 zusammenhängende Monate verbleibt es bei der Unterstellung unter die schweizerischen Vorschriften über die soziale Sicherheit (Entsendung).

Bei der Entsendung in Abkommensstaaten gibt es je nach anzuwendendem Sozialversicherungsabkommen für die Dauer einer Entsendung unter Anwendung der schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften unterschiedliche Fristen (zwischen 12 und 60 Monaten).

Vorübergehende Tätigkeit in der Schweiz

Bei einer vorübergehenden Tätigkeit ausländischer Künstler/Musiker in der Schweiz aus dem EU-Raum oder aus einem anderen EFTA-Staat für maximal 24 zusammenhängende Monate wird auch für diese Personen weiterhin das Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates angewendet (Entsendung).

Formulare

Zur Bestätigung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung stellt der zuständige Sozialversicherungsträger die A1-Bescheinigung aus.

***UK (Brexit):** Besondere Bestimmungen ab 1. Januar 2021. Bitte klären Sie den Einzelfall mit uns ab!

Bitte beachten Sie, dass bei der Prüfung der anzuwendenden Rechtsvorschriften immer die Umstände im Einzelfall zu betrachten sind. Wir bitten Sie um Verständnis, dass in diesem Merkblatt daher nicht alle möglichen Fallkonstellationen dargestellt werden konnten.

Die zuständige Ausgleichskasse in der Schweiz für individuelle Abklärungen und für Fragen zur Beitragsentrichtung finden Sie unter www.ahv-iv.ch. Informationen zur Entsendung werden unter www.entsendung.admin.ch angeboten.

Weitere Auskünfte zum internationalen Sozialversicherungsrecht erhalten Sie beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) in Bern (www.bsv.admin.ch).